



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

08/2018 vom 28.05.2018

Öffentliche Sitzungen der Stadt Königsberg i.Bay.

Die nächste **Stadttratssitzung** ist für den
Dienstag, 29.05.2018
im Rathaussaal **ab 18:00 Uhr** vorgesehen.

Die nächste **Bauausschuss-Sitzung** findet am
Dienstag, 12.06.2018
ab 16:00 Uhr
im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses in Königs-
berg statt.
Unterlagen für die Sitzung bis spätestens
Freitag, 07.06.2018 vorlegen.

Nächster Sprechtag der Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
am Dienstag, 03.07.2018 von 08.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft
Hofheim i.UFr. (1. Stock, Zimmer 13)
Bei den Sprechtagen können Versicherte über eine
Datenleitung direkt Einblick in ihr Versicherungskonto
im Zentralrechner nehmen.
Um unzumutbar lange Wartezeiten zu vermeiden und
den Bürgern eine umfassende Beratung zu ermögli-
chen, ist es notwendig, einen Termin zu vereinbaren
(Tel. 09523/9229-24).
Zur Beratung müssen Ausweispapiere und Versiche-
rungsnummer vorgelegt werden. Bei Auskunft für ei-
nen Dritten wird eine Vollmacht benötigt.



Einladung zur Waldbe- sitzerversammlung

Die FBG Haßberge w.V. lädt zusammen mit der
SVLFG alle interessierten Waldbesitzer herzlich zu
unserer gemeinsamen Veranstaltung am

Dienstag, den 26. Juni 2018 ein

Wir treffen uns um **18.00 Uhr**
in der Herrnschenke Königsberg,
97486 Königsberg.

Geplante Themen zu der Veranstaltung und weitere
Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internet-
seite www.fbg-hassberge.de

Bayerische Staatsregierung Landespflegegeld



heute wurde die Internetseite
[Landespflegegeld](#)

für das neue Bayerische Landespflegegeld freige-
schaltet, nachdem der Ministerrat den Entwurf des
Landespflegegeldgesetzes beschlossen hat. Der Ge-
setzentwurf wird nun umgehend zur Behandlung in
den Bayerischen Landtag eingebracht.

Anträge auf das Landespflegegeld können bereits ab
sofort bei der Landespflegegeldstelle, 80150 Mün-
chen, gestellt werden (Telefax 089/2306-1727). Der
Gesetzentwurf sieht lediglich folgende Voraussetzungen
vor, die erfüllt sein müssen, damit das geplante
Landespflegegeld für 2018 in Höhe von 1.000 Euro
ausgezahlt werden kann.

1. Die bzw. der Pflegebedürftige hat mindestens den
Pflegegrad 2 und hat
2. im Zeitpunkt der Antragstellung den Hauptwohn-
sitz in Bayern.

Eine Beratung wird somit im Regelfall nicht erforder-
lich sein. Wer dennoch Fragen hat, kann sich an die
vom Freistaat eingerichtete Servicestelle wenden
(Kontaktdaten siehe Internetseite unter Anspruchsvo-
oraussetzungen). Die Landratsämter werden für die Be-
arbeitung der Anträge nicht zuständig sein. Deshalb
kann hier keine Beratung im Einzelfall erfolgen.

Weitere Informationen zum Landespflegegeld sind
zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Ausgang
des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Antrag umfasst lediglich eine Seite mit Hinweisen
auf der Rückseite und ist so konzipiert, dass er elekt-
ronisch ausgefüllt und ausgedruckt werden kann. Die
vorzulegenden Unterlagen (Kopie von Personalaus-
weis bzw. Reisepass / Ablichtung des Bescheids der
Pflegekasse über die Pflegestufe / ggf. ein Nachweis
über die Bevollmächtigung oder Betreuung, falls der
Antrag nicht von der pflegebedürftigen Person selbst
gestellt wird) sind auf dem Antragsformular unten
aufgeführt.



Polizeisprechstunde im Rathaus der Stadt Königsberg i. Bay.

Die Polizeiinspektion Haßfurt hält jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr eine Sprechstunde im Rathaus in Königsberg ab.

Bekanntmachung zur Landtagswahl 2018

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 1 BMG über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Bundesmeldegesetz) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG (Bundesmeldegesetz) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Mitteilung der Kreisvorstandschaft der Siebener

Ausschreibung



Vereine, die **2019** in der Zeit von **Anfang Mai bis Anfang Juli** ein Fest planen oder schon geplant haben und dabei bereit wären, **den Siebenertag 2019** auszurichten, werden gebeten,

sich bis spätestens **29. Juni 2018** zu melden, unabhängig davon, in welchem Bereich des Landkreises der Verein liegt.

Meldungen bitte an:

Landratsamt Haßberge – Herr Schrauder per Mail – martin.schrauder@hassberge.de oder

Kreisobmann per Post – Adolf Müller, Geroldswind 15, 96126 Maroldswisach oder

per Mail – adolf.mueller@syngenta.com

Voraussetzung ist ein genügend großes Festzelt oder eine Festhalle

Schon jetzt herzlichen Dank für Ihre Bewerbung.

Für die Kreisvorstandschaft
Adolf Müller

Fundsache

Gefunden wurden...

- eine Männer-Armbanduhr am 13. Mai, Seidenhäuser See,
- 2 Schlüssel im Schlüsselmäppchen auf dem Radweg von Haßfurt kommend, vor Königsberg.

Nach dem Pfingstfest wurden abgegeben:

- eine gehäkelte Handtasche mit Geldbeutel
- 1 Uhr
- 1 Brille
- 1 Schlüssel und Chip

Auskunft unter der Tel. Nr. 09525/9222-11

Zeckenschutzimpfung

Impfschutz im Auge behalten

Jetzt besonders wichtig: Zeckenschutz überprüfen und auffrischen lassen!

Schutzimpfungen können vor verschiedenen schweren Krankheiten bewahren. Damit die Wirksamkeit einer Impfung erhalten bleibt, ist es jedoch notwendig, in regelmäßigen Abständen nach oder auch neu zu impfen. Das gilt natürlich auch für die FSME-Schutzimpfung. Die gefährliche Krankheit wird vor allem durch Zecken übertragen, die jetzt bereits wieder aktiv sind!

Veranstaltungen Mai

Donnerstag (Fronleichnam)	31.05.	Junkersdorf, Anglerfest (am Vereinsheim, ehem. Schule)
---------------------------	--------	--

Juni

Sonntag	03.06.	Feuerwehrfest FFW Königsberg am Feuerwehrhaus ab 10.00 Uhr
Sonntag	03.06.	Öffentliche Stadtführung Die Führungen dauern ca. 1 Stunde. Treffpunkt auf dem Marktplatz in Königsberg i. Bay. Erwachsene: 5,00 € Gruppen ab 15 Personen, pro Person 3,00 € Beginn: 14:30 Uhr
Donnerstag	07.06.	Fränkisches Sommertheater auf dem Schloßberg, „Lysistrata“ oder „make LOVE not war“ (Musical-Version) Beginn 20:00 Uhr
Samstag	09.06.	Brauverein Unfinden – 10. Üfler Braufest
Sonntag	10.06	Sommerfest des Kindergarten „Unter der Burg“
Mittwoch	13.06.	BRK-Seniorennachmittag (Rudolf-Mett-Halle)
Samstag	16.06.	Sommernachtsfest der Zweckgemeinschaft Altershausen an der Haßberghalle – Beginn 17.30 Uhr
Samstag und Sonntag	16.06. 17.06.	Rosenfest am Schloßberg in Königsberg , Beginn: 10.00 Uhr

Az. III/4-173/8-4

Vollzug der Landschaftspflegerichtlinien;
Öffentliche Bekanntmachung der im Jahr **2018** geplanten Landschaftspflegemaßnahmen des Landkreises Haßberge innerhalb der Grenzen der **Stadt Königsberg i. Bay.;**

Der Landkreis Haßberge plant, abhängig von ausreichender Finanzausstattung und positiver Fördervoraussetzungen, in den angeführten Gemarkungen und auf folgenden Fl. Nrn. oder Teilen dieser Fl. Nrn. Landschaftspflegemaßnahmen durchzuführen:

Königsberg	402	403	404	405	406
	408	409	410	411	412
	413	414	415	416	418
	419	420	421	422	423
	424	425	426	428	429
	430	431	432	433	595
	1224	1226	1227	1410	
Junkersdorf	435	671	672	673/4	673/5
	728	729	730	731	732
	733	735	736	737	738
	740	743	744	745	748
	751	753	755	758	799
	800	864	865	866	867
	868	869	870	871	

Kös-lau	192
---------	-----

Unfinden	275	802	803	804	884
----------	-----	-----	-----	-----	-----

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Pflegeflächen nach Durchführung der geplanten Maßnahmen keine Förderungen aus anderen Förderprogrammen (z. B. Waldprogramme der Forstverwaltung oder Gewässerprogramme der Wasserwirtschaft) und keine Zahlungen für Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen und konjunkturelle Stilllegung durch die Landwirtschaftsämter in Anspruch genommen werden können. Für diese Zweckbindung wird eine Frist von 5 Jahren festgesetzt.

Soweit die Nutzung der Agrarumweltprogramme oder des Vertragsnaturschutzprogramms im Anschluss an die Landschaftspflegemaßnahme möglich sind, sollten diese in Anspruch genommen werden.

Eigentümer der o. g. Grundstücke, die nicht mit Landschaftspflegemaßnahmen auf ihren Grundstücken einverstanden sind, müssen bis spätestens **2 Wochen nach Veröffentlichung** beim Landratsamt Haßberge (Herrn Haubensack Tel 09521/27-148) Einspruch erheben.

Haßfurt, 17.05.2018
Landratsamt Haßberge

Müller

Was ist ein Sportabzeichen?

- Das Sportabzeichen gibt es in Bronze, Silber & Gold
- Man kann das Abzeichen ab 6 Jahren machen

Was ist wichtig für das Sportabzeichen?

- Sie müssen schwimmen können
- Sie können nicht schwimmen? Dann machen Sie ein Mehrkampfabzeichen

Sie können in diesen 4 Bereichen etwas machen:

- AUSDAUER: zum Beispiel 800m Lauf
- KRAFT: zum Beispiel Ballwerfen
- SCHNELLIGKEIT: zum Beispiel Schwimmen oder Laufen
- KOORDINATION: zum Beispiel Weit-Sprung

Was heißt INKLUSION?

- Alle Menschen sollen überall dabei sein
- Alle Menschen haben die gleichen Rechte
- Alle Menschen können selbst bestimmen was sie wollen

Inklusion ist gelungen, wenn jeder Mensch von der Gesellschaft so akzeptiert wird, wie er ist.

Weil Unterschiede normal sind.

Bei unserem Sportfest kann jeder mitmachen!

PROGRAMM:

9:30 Uhr
Zu Beginn spielt eine Samba Gruppe

10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Sie können Ihr Sportabzeichen machen

11:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Für Gäste und Zuschauer haben wir tolle Angebote zur Unterhaltung

16:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Spiel ohne Grenzen

18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Musik und Tanz

INKLUSIVES Sport- & Spielefest

Samstag, 16. Juni 2018

TV Hofheim Sportgelände

ENTRITT FREI!!!

- Kaffee & Kuchen
- Bratwürste & Steaks
- Holzofenpizza
- Mitmach-Aktionen
- Live Musik

mit Unterstützung von:

Schirmherr: Landrat Wilhelm Schneider

Ein Sportfest für alle BLSV - Vereine u. Gruppen für alle Altersklassen und besonders für Familien, für Menschen mit und ohne Behinderungen

Training für das Sportabzeichen: dienstags von 18 -19 Uhr

Anspruchspartner: Günter Dietz (TV Hofheim), 09523/6472 Bettina Surkamp (Lebenshilfe), 09521/9545714 Tina Reinwand (Rummelsberger), 09521/50466 55

PROGRAMM

zum inklusiven Sport- & Spielefest 2018

Samstag, 16. Juni 2018

9:30 Uhr: Eröffnung Samba Gruppe Hofheim

10:00 - 14:30 Uhr: Abnahme der Sportabzeichen

ab 14:00 Uhr: Walking

11:00 - 15:30 Uhr: Rhythmenprogramm:

- Kinderprogramm
- Parcours
- Mitmach-Rollstuhl Basketball (13:30 - 15:00 Uhr)
- Einlegespiel 15:00 Uhr

16:00 - 17:30 Uhr: Spiel ohne Grenzen

18:00 - 21:00 Uhr: Live Band



Erste Mitgliederversammlung der Allianz Main & Haßberge e.V. – Mitglieder beraten über weitere Meilensteine der Allianz

Die Allianz Main & Haßberge e.V. hat am 27.04.2018 ihre erste Mitgliederversammlung seit Vereinsgründung im Oktober 2017 abgehalten. Dabei berieten die 1. und 2. Bürgermeister/innen der Städte Haßfurt und Königsberg sowie der Gemeinden Theres, Wonfurt und Gädheim über die weiteren Meilensteine der jungen kommunalen Allianz und beschlossen außerdem die Beitragsordnung des Vereins.

Als Beispiel für eine erfolgreiche kommunale Kooperation wurde die gemeinsame jährliche Prüfung aller Spielplätze im Allianzgebiet auf den Weg gebracht, durch welche nicht zuletzt Kostenersparnisse für die Kommunen erzielt werden können. Um auch eine breite Öffentlichkeit zukünftig über die Projekte der Allianz informieren zu können, ist derzeit außerdem die Erstellung einer Website in Planung.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Allianz ist die Innenentwicklung, deren Ziel die Erhaltung vitaler Ortskerne und Revitalisierung von leerstehenden Gebäuden in der Region ist. Als mögliche Ansatzpunkte wurden hier die Erstellung eines Förderprogramms und Informations- und Beratungsangebote diskutiert, welche nun weiter ausgearbeitet werden. Das Allianzmanagement ist dabei derzeit noch auf der Suche nach guten Beispielen für Sanierungen von ehemals leerstehenden Gebäuden und freut sich über Ihre Rückmeldung.

Die Mitglieder der Allianz berieten außerdem noch über Projekte im Bereich Wassertourismus und über die Einrichtung von Mitfahrbänken im Allianzgebiet. Bei Mitfahrbänken handelt es sich um normale Bänke, die einem vorbeifahrenden Autofahrer signalisieren, dass die darauf wartende Person mitgenommen werden möchte. Durch das Konzept der Mitfahrbank als kostenloses und flexibles Mitnahmesystem kann ein Beitrag zur Verbesserung der regionalen Mobilität geleistet werden. Die Allianz arbeitet nun weiter aktiv an der Konzeption und Umsetzung der Projekte und freut sich auf die weitere kommunale Zusammenarbeit.

Kontakt:

Allianz Main & Haßberge e.V.

Allianzmanagerin: Marlene Huschik

Rathausstraße 3, 97531 Theres

E-Mail: info@mainundhassberge.de

Tel.: 09521/9234-26



Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



Dorferneuerung Burgpreppach 5

Markt Burgpreppach, Landkreis Haßberge

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Burgpreppach 5 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Mittwoch, 13.06.2018, um 18:30 Uhr,
Ort: Sportheim Burgpreppach, Fitzendorfer Str. 3,
97496 Burgpreppach.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

2 Vorstandsmitglieder und 2 Stellvertreter für die Ortschaft Burgpreppach

2 Vorstandsmitglieder und 2 Stellvertreter für die Ortschaft Ibind

2 Vorstandsmitglieder und 2 Stellvertreter für die Ortschaft Hohnhausen

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 11.05.2018

Sonja Röder



Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



LD-B – A 7533 – 1859

Verfahren Eichelsdorf-Goßmannsdorf - Dorferneuerung
Stadt Hofheim i.UFr., Landkreis Haßberge

Flurbereinigungsbeschluss

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 5 000

A Entscheidender Teil

1. Anordnung des Verfahrens

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren Eichelsdorf-Goßmannsdorf zum Zwecke der Dorferneuerung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Eichelsdorf-Goßmannsdorf führt und ihren Sitz in Hofheim i. UFr. hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzu legen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt beginnend mit dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung (§ 110 FlurbG) für die Dauer eines Monats in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. für die Stadt Hofheim i.UFr. und für die angrenzenden Gemeinden Aidhausen, Bundorf, Markt Burgpreppach und Riedbach sowie in den angrenzenden Kommunen Markt Maroldsweisach und Stadt Königsbrg i. Bay. zur Einsichtnahme für die Beteiligten (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Eichelsdorf-Goßmannsdorf berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anzumelden

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

C Begründung

Die Stadt Hofheim i.UFr. beantragte am 24.06.2013 eine Dorferneuerung für die Ortschaften Eichelsdorf und Goßmannsdorf durchzuführen. Dabei sollen insbesondere

- die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse geregelt,
- die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert,
- dorfgerechte Erschließungseinrichtungen geschaffen,
- die typischen Ortsbilder erhalten und gestaltet,
- Einrichtungen zur Stärkung der Dorfgemeinschaft geschaffen und
- die notwendige begleitende Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse durchgeführt

werden.

Solche Maßnahmen können im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG ausgeführt werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG). Dem Zweck der Dorferneuerung entsprechend erstreckt sich das Verfahrensgebiet Eichelsdorf-Goßmannsdorf auf die Ortslagen von Eichelsdorf und Goßmannsdorf. Es ist ca. 77 ha groß.

Nach § 5 FlurbG wurden die voraussichtlich beteiligten Bürger und Grundeigentümer über den besonderen Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört; sie haben keine Bedenken gegen die Dorferneuerung vorgebracht.

Aufgrund der Ergebnisse der Informationsversammlung und der Anhörung hält das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Voraussetzungen für eine Dorferneuerung und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Die Dorferneuerung ist eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Eichelsdorf und Goßmannsdorf; die Planungen hierfür sind unverzüglich zu beginnen.

Würzburg, 02.05.2018

Ottmar Porzelt
Behördenleiter

**Verfahren Eichelsdorf-Goßmannsdorf - Dorferneuerung,
Stadt Hofheim i.UFr., Landkreis Haßberge**

BEKANNTGABE

Der Beschluss zur Anordnung des Verfahrens Eichelsdorf-Goßmannsdorf und die Gebietskarte liegen

vom 11.06.2018 mit 11.07.2018

**im Rathaus der Stadt Königsberg i. Bay.,
Marktplatz 7, im Bauamt (Zimmer 13), 1. Obergeschoss**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 18.05.2018
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

(S)

Manfred Stadler
Baudirektor